

Merkblatt Ausgabestelle (Ausgabestelle/Imbisswagen)

Definition „Ausgabestelle“

Die Ausgabestelle, der Imbissstand oder Imbisswagen dient der Ausgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle. Sie sind im Freien oder in einem allgemein zugänglichen, nach aussen offenen Raum. Sie ist räumlich und betrieblich selbständig. Solche Gastwirtschaftsbetriebe dürfen nach 24.00 Uhr nicht mehr betrieben werden.

Ausgabestellen sind kioskartige, gegen aussen offene Verpflegungsstellen mit Sitz- oder Stehplätzen bzw. „Stehflächen“. In diesem Sinne gelten auch offene Verpflegungsstellen als Ausgabestelle, welche nicht über Steh- oder Sitzplätze für den Konsum von Speisen und Getränken an Ort verfügen, letztere aber in kioskartigen Räumlichkeiten hergestellt und abgegeben werden.

Privatgrund oder öffentlicher Grund

Ausgabestellen werden in der Stadt Bülach auf öffentlichem Grund nicht bewilligt. Auf Privatgrund werden Ausgabestellen, sofern die schriftliche Einwilligung des Privatgrundbesitzers vorliegt, bewilligt.

Patentpflicht

Das Gastwirtschaftspatent ist durch den Betreiber gemäss §2 lit. a Gastgewerbegesetz bei der Stadtpolizei Bülach zu beantragen, wenn er an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht.

Von der Patentpflicht ausgenommen sind gemäss §3 lit. e Gastgewerbegesetz alkoholfreie Kleinbetriebe mit höchstens zehn Steh- oder Sitzplätzen.

Minimalauflagen des Kantonalen Labors Zürich an eine Ausgabestelle

Bei den Auflagen wird zwischen Standdauer und der Anzahl Sitz- resp. Stehplätzen unterschieden.

Ausgabestelle ohne Sitz-/Stehplätze, Standdauer unter 3 Tage

1. Kühlmöglichkeit (Schutz vor Verderb)
 - Kühllhaltung von Fleisch und dessen Verarbeitungserzeugnissen bei max. +5°C, Hackfleisch und Fisch bei max. +2°C
 - Kontrollthermometer in der Kühl- und/oder Tiefkühleinheiten
 - genügende und leistungsfähige Kühlmöglichkeiten (keine Getränkekühler)
2. Fließend Warm- und Kaltwasser (Händehygiene/Abwaschen vor Ort)
 - Handwaschstation mit fließend Warm – und Kaltwasser (kann in Kanistern/Tanks vorrätig gehalten werden)
 - Flüssighandseife
 - Einweghandtücher
 - Gefäss zum auffangen der Abwässer und umweltgerechte Entsorgung



3. Dampfabzug oberhalb Dampf erzeugenden Geräten
4. Spuckschutz
5. Glatte und abwaschbare Arbeitsflächen, Wände und Böden
6. Abfälle
 - Sachgerecht und ordentlich lagern
 - Abfallbehälter mit Deckel
 - Vorschriftsgemäss beseitigen
7. Personaltoilette
 - Personaltoiletten dürfen nicht öffentlich zugänglich sein oder von Klienten benutzt werden
 - Toiletten müssen eine natürliche oder künstliche Entlüftung aufweisen
 - Toiletten müssen mit einer Handwaschgelegenheit ausgerüstet sein
 - Die Toilettentüren dürfen nicht in Räume öffnen, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder gelagert

Ausgabestelle ohne Sitz-/Stehplätze, Standdauer über 3 Tage (zusätzliche Auflagen zu Punkte 1 – 7)

8. Anschluss an das Abwasserleitsystem
9. Personalgarderobe

Ausgabestelle mit Sitz-/Stehplätze, generell (zusätzliche Auflagen zu Punkte 1 – 9)

10. Gästetoilette
 - müssen sich in unmittelbarer Nähe befinden (öffentliche Toilette mit Benützungsvertrag usw.)
 - bis 10 Sitzplätze oder bis 20 Stehplätze: 1 Toilette für Damen und Herren (gemischt)
 - über 10 Sitzplätze oder über 20 Stehplätze: 1 Toilette für Damen und 1 Toilette für Herren (getrennt)

Produktion der Lebensmittel

- Werden Lebensmittel zu Hause hergestellt, muss die Zubereitung in einem vom Privatbereich eindeutig getrennten Bereich erfolgen.
- Um Lebensmittel zu Hause herstellen zu dürfen bzw. der Privatraum gewerblich genutzt werden darf, muss eine Umnutzungsbewilligung der zuständigen Baubehörde vorhanden sein.
- Bevor eine Umnutzungsbewilligung beantragt werden kann, muss eine schriftliche Einwilligung zur Umnutzung des Privathaushalts in eine gewerbliche Nutzung des Liegenschaftsbesitzers oder der zuständigen Verwaltung vorzuweisen sein.

Kontakt

Weitere Auskünfte zu lebensmittelrechtlichen Fragen erhalten Sie beim Kantonalen Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, info@kl.zh.ch, Tel. 043 244 71 00, <https://www.zh.ch/de/gesundheitsdirektion/kantonales-labor.html>.



Vorgehen bei Übernahme einer Ausgabestelle/eines Imbisswagens mit baulichen Änderungen (Innenausbau)

- a) Schriftliche Einwilligung des Privatgrundbesitzers über die Berechtigung zum Benützen dessen Privatgrunds einholen.
- b) Mindestens drei Monate vor Betriebsbeginn schriftliches Baugesuch (Umnutzungsbewilligung) bezüglich Änderungen des Innenausbaus bei der Stadt Bülach, Abteilung Planung und Bau, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach, Telefon 044 863 14 60, einreichen.
- c) Sobald das Polizeisekretariat im Besitz der rechtskräftigen Baubewilligung der Baubehörde ist, kann die für den Betrieb zuständige Person das Gastwirtschaftspatent beim Polizeisekretariat der Stadtpolizei Bülach, Allmendstrasse 4a, 8180 Bülach, beantragen.
- d) Gesuch für ein Patent zur Führung einer Gastwirtschaft ausfüllen und folgende Beilagen beschaffen:
 - Handlungsfähigkeitszeugnis bei der Wohnsitzgemeinde anfordern
 - Auszug aus dem Zentralstrafregister beim Bundesamt für Justiz in Bern anfordern
 - Patentrückzugsformular vom vorgängigen Patentinhaber ausgefüllt und unterzeichnet
 - Schriftliche Einwilligung des Privatgrundbesitzers über die Berechtigung zum Benützen des Privatgrunds(Achtung: Das Handlungsfähigkeitszeugnis und Zentralstrafregisterauszug dürfen nicht älter als drei Monaten sein.)
- e) Vor der Eröffnung des Betriebes erfolgt die Bauabnahme durch das Kantonale Labor Zürich und der Abteilung Planung und Bau der Stadt Bülach. Der Abnahmetermin muss der Abteilung Planung und Bau und dem Kantonalen Labor Zürich durch eine verantwortliche Person des betreffenden Betriebes mindestens 10 Arbeitstage im Voraus angemeldet werden. Nach erfolgreicher Abnahme wird das Gastwirtschaftspatent erteilt und der Betrieb kann eröffnet werden.
- f) Das kantonale Gastgewerbegesetz schreibt vor, dass Gastwirtschaftsbetriebe in der Zeit von 24.00 bis 05.00 Uhr geschlossen sein müssen. Den Gemeinden wird eingeräumt, dass sie Ausnahmen bewilligen können. Das Gesuch zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungstunde ist beim Polizeisekretariat der Stadtpolizei Bülach, Allmendstrasse 4a, 8180 Bülach, mit dem entsprechenden Formular einzureichen.

Vorgehen bei Eröffnung einer Ausgabestelle/eines Imbisswagens, wenn in den Räumlichkeiten noch kein Gastwirtschaftsbetrieb geführt wurde:

- a) Abklärung über die bestehende Nutzung bzw. die Vorschriften der Bau- und Zonenordnung bei der Stadt Bülach, Abteilung Planung und Bau, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach, Telefon 044 863 14 60.
- b) Polizeisekretariat der Stadtpolizei Bülach, Telefon 044 863 13 10, kontaktieren und das geplante Vorhaben (Konzept/Verkaufsangebot) bekannt geben.
- c) Mindestens drei Monate vor Betriebsbeginn schriftliches Baugesuch (Nutzungsänderung) bei der Abteilung Planung und Bau einreichen. Die schriftliche Einwilligung des Privatgrundbesitzers ist beizulegen.



- d) Sobald das Polizeisekretariat im Besitz der rechtskräftigen Baubewilligung der Baubehörde ist, kann die für den Betrieb zuständige Person das Gastwirtschaftspatent beim Polizeisekretariat der Stadtpolizei Bülach, Allmendstrasse 4a, 8180 Bülach, beantragen.
- e) Gesuch für ein Patent zur Führung einer Gastwirtschaft ausfüllen und folgende Beilagen beschaffen:
- Handlungsfähigkeitszeugnis bei der Wohnsitzgemeinde anfordern
 - Auszug aus dem Zentralstrafregister beim Bundesamt für Justiz in Bern anfordern
 - Schriftliche Einwilligung des Privatgrundbesitzers über die Berechtigung zum Benützen des Privatgrunds (Achtung: Das Handlungsfähigkeitszeugnis und Zentralstrafregisterauszug dürfen nicht älter als drei Monaten sein.)
- f) Vor der Eröffnung des Betriebes erfolgt die Bauabnahme durch das Kantonale Labor Zürich und der Abteilung Planung und Bau der Stadt Bülach. Der Abnahmetermin muss der Abteilung Planung und Bau und dem Kantonalen Labor Zürich durch eine verantwortliche Person des betreffenden Betriebes mindestens 10 Arbeitstage im Voraus angemeldet werden. Nach erfolgreicher Abnahme wird das Gastwirtschaftspatent erteilt und der Betrieb kann eröffnet werden.
- g) Das kantonale Gastgewerbegesetz schreibt vor, dass Gastwirtschaftsbetriebe in der Zeit von 24.00 bis 05.00 Uhr geschlossen sein müssen. Den Gemeinden wird eingeräumt, dass sie Ausnahmen bewilligen können. Das Gesuch zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungstunde ist beim Polizeisekretariat der Stadtpolizei Bülach, Allmendstrasse 4a, 8180 Bülach, mit dem entsprechenden Formular einzureichen.

Vorgehen bei Übernahme einer Ausgabestelle/eines Imbisswagens ohne Änderungen:

- a) Gesuch für ein Patent zur Führung einer Gastwirtschaft ausfüllen und folgende Beilagen beschaffen:
- Handlungsfähigkeitszeugnis bei der Wohnsitzgemeinde anfordern
 - Auszug aus dem Zentralstrafregister beim Bundesamt für Justiz in Bern anfordern
 - Patentrückzugsformular vom vorgängigen Patentinhaber ausgefüllt und unterzeichnet
 - Schriftliche Einwilligung des Privatgrundbesitzers über die Berechtigung zum Benützen des Privatgrunds (Achtung: Das Handlungsfähigkeitszeugnis und Zentralstrafregisterauszug dürfen nicht älter als drei Monaten sein.)
- b) Unterlagen mindestens 4 Wochen vor Betriebsaufnahme an das Polizeisekretariat der Stadtpolizei Bülach, Allmendstrasse 4a, 8180 Bülach senden.
- c) Das Gesuch wird auf Vollständigkeit geprüft. Sind alle notwendigen Unterlagen vorhanden, wird das Gastwirtschaftspatent erteilt.

Marktfahrer

Marktfahrer benötigen für die Teilnahme an einem Markt die Bewilligung des Organisations. Die Ausgabestelle muss einmalig durch das Lebensmittelinspektorat und die Feuerpolizei abgenommen worden sein.



Bülach, April 2021